

26. Januar 2006



**Nachtrag Nr. 3 nach § 10 VerkprospG zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 9. Mai 2005**

**Bayerische Landesbank
Open-End-Index-Zertifikate**

Gesamt- stückzahl	Index	Bezugs- verhältnis	Feststellungs- tag	WKN ISIN	Maßgeblicher Indexkurs
1.000.000	TecDAX® ¹ (ISIN DE0007203275)	1/100	30. Januar	BLB2WJ DE000BLB2WJ2	Schlusskurs
1.000.000	MDAX® ² (ISIN DE0008467416)	1/100	30. Januar	BLB11Z DE000BLB11Z2	Schlusskurs
1.000.000	Dow Jones Global Titans 50 SM (euro) (ISIN XC0006602129)	1/100	30. Januar	BLB11Y DE000BLB11Y5	Schlusskurs

¹ TecDAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

² MDAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Allgemeine Informationen

Verantwortung für diesen Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt

Die Bayerische Landesbank, München (die "Emittentin", "die Bank") übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gegenstand des Nachtrags

Gegenstand dieses Nachtrags sind die folgenden Inhaber-Index-Zertifikate der Bayerischen Landesbank bezogen auf einen Index (der "Index") (nachstehend auch "die Index-Zertifikate" oder "die Zertifikate" genannt):

Gesamtstückzahl	Index	Bezugsverhältnis	Feststellungstag	WKN ISIN	Maßgeblicher Indexkurs
1.000.000	TecDAX® (ISIN DE0007203275)	1/100	30. Januar	BLB2WJ DE000BLB2WJ2	Schlusskurs
1.000.000	MDAX® (ISIN DE0008467416)	1/100	30. Januar	BLB11Z DE000BLB11Z2	Schlusskurs
1.000.000	Dow Jones Global Titans 50 SM (euro) (ISIN XC0006602129)	1/100	30. Januar	BLB11Y DE000BLB11Y5	Schlusskurs

Unvollständiger Verkaufsprospekt, Nachtrag

Der unvollständige Verkaufsprospekt vom 9. Mai 2005 ist gemäß § 10 i.V.m. § 9 Abs. 3 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz unter Abdruck eines entsprechenden Hinweises in der Börsen-Zeitung vom 3. Juni 2005 veröffentlicht worden. Der vorliegende Nachtrag wird in der Börsen-Zeitung vom 28. Januar 2006 veröffentlicht werden.

Bereitstellung von Unterlagen

Der unvollständige Verkaufsprospekt und die Nachträge werden bei der Bayerischen Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Alle weiteren in diesem Verkaufsprospekt genannten Unterlagen können dort während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Anfänglicher Verkaufskurs

Der anfängliche Verkaufskurs der Zertifikate wird am Tag des ersten öffentlichen Angebots, d.h. am 30. Januar 2006 festgesetzt. Danach werden die Verkaufskurse fortlaufend angepasst.

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Notierung, Einbeziehung in den Freiverkehr

Eine Zulassung der Zertifikate zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr ab 1. Februar 2006 an der Börse Stuttgart/EUWAX wird beantragt.

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin wird fünf Bankarbeitstage vor dem Tag der Kündigung durch die Emittentin ihren Handel in den Zertifikaten einstellen.

Beschreibung der Indices

Beschreibung des TecDAX® und des MDAX®¹

Die Deutsche Börse AG berechnet Aktienindizes, die internationale Märkte transparent und vergleichbar machen. Daneben werden Indizes zunehmend als Grundlage für Finanzprodukte wie z.B. Futures, Optionen, Warrants und Fonds genutzt.

Alle Aktienindizes der Deutsche Börse sind kapitalgewichtet. Sie werden als Kurs- und Performance-Indizes berechnet, wobei nur die frei verfügbaren Aktien zählen.

Die Indexberechnung erfolgt an jedem Börsentag in Frankfurt aus den Preisen des elektronischen Handelssystems Xetra® der Deutschen Börse, wobei jeweils die zuletzt festgestellten Preise verwendet werden. Der Schlusskurs der Indizes errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. den letzten Preisen) aus Xetra®.

Als Index-Formel wird eine vierteljährlich verkettete Laspeyres-Formel verwendet.

Bei der Zusammensetzung der Indizes lassen sich All-Share-Indizes, Auswahlindizes und Branchenindizes unterscheiden.

Der TecDAX® bildet die Entwicklung der 30 größten Technologieunternehmen des Prime Standard ab, die den im Aktienindex DAX® enthaltenen Unternehmen hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung nachfolgen. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra®. Seine Berechnung beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet mit den Kursen aus der Xetra®- Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet

Die aktuelle Zusammensetzung des TecDAX® ist wie folgt:

Stand: 24. Januar 2006

Name der Gesellschaft	Gewichtung
	%
AIXTRON AG O.N.	1,19%
AT+S AUSTR.T.+SYSTEMT.	1,43%
BB BIOTECH INH. SF 1	7,89%
BECHTLE AG O.N.	1,12%
COMBOTS AG NA O.N.	1,00%
CONERGY AG O.N.	3,77%
DRAEGERWERK VORZ.A.O.N.	1,80%
EPCOS AG NA O.N.	3,31%
ERSOL SOLAR ENERGY AG	1,44%
EVOTEC AG O.N.	0,80%
FREENET.DE O.N.	3,96%
FUNKWERK O.N.	0,64%
GPC BIOTECH AG	1,76%

¹ Quelle: Deutsche Börse AG

IDS SCHEER AG O.N.	1,62%
JENOPTIK AG O.N.	1,74%
KONTRON AG O.N.	2,24%
MEDIGENE NA O.N.	0,85%
MOBILCOM AG O.N.	5,38%
MORPHOSYS AG O.N.	1,27%
PFEIFFER VACUUM TECH.O.N.	2,38%
Q-CELLS AG	3,81%
QIAGEN NV EO -,01	8,55%
QSC AG NA O.N.	1,24%
ROFIN SINAR TECHS DL-,01	3,42%
SINGULUS TECHNOL.	3,33%
SOFTWARE AG O.N.	4,91%
SOLARWORLD AG O.N.	9,21%
T-ONLINE INTERN. NA O.N.	5,98%
TELE ATLAS N.V. EO-,10	6,31%
UTD.INTERNET AG NA	7,68%

Der MDAX[®] enthält die Werte der 50 Unternehmen des Prime Standard aus klassischen Sektoren, die den im Aktienindex DAX[®] enthaltenen Unternehmen hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung nachfolgen (Midcaps). Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra[®]. Seine Berechnung beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 35 Gesellschaften vorliegen. Sie endet mit den Kursen aus der Xetra[®]- Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet.

Die aktuelle Zusammensetzung des MDAX[®] ist wie folgt:

Stand: 24. Januar 2006

Name der Gesellschaft	Gewichtung
	%
AAREAL BANK AG	1,01%
AMB GENERALI HOLDING AG	1,76%
AWD HOLDING AG O.N.	0,92%
BAY.HYPO-VEREINSBK.O.N.	1,53%
BEIERSDORF AG O.N.	2,49%
BILFINGER BERGER AG	1,91%
CELESIO AG O.N.	3,85%
DEGUSSA AG O.N.	0,79%
DEPFA BANK PLC EO 0,3	6,06%
DEUTSCHE EUROSHOP AG O.N.	0,89%
DEUTSCHE POSTBANK AG	3,71%
DOUGLAS HOLDING O.N.	1,44%
EUROP.AERON.DEF.+SP. EADS	9,04%
FIELMANN AG O.N.	0,47%
FRAPORT AG FFM.AIRPORT	2,07%
FRESENIUS AG VZ O.ST O.N.	4,07%
GEA GROUP AG	1,83%
HANN.RUECKVER.AG NA O.N.	2,30%
HEIDELBERG.DRUCKMA.O.N.	2,55%

HEIDELBERGCEMENT AG O.N.	1,67%
HOCHTIEF AG	2,46%
HUGO BOSS AG VZO O.N.	1,04%
IKB DT.INDUSTRIEBANK O.N.	1,38%
IVG IMMOBILIEN AG O.N.	2,37%
IWKA AG O.N.	0,71%
K+S AG O.N.	2,60%
KARSTADT QUELLE AG O.N.	1,26%
KRONES AG O.N.	0,54%
LANXESS AG	2,81%
LEONI AG NA O.N.	0,80%
MEDION AG O.N.	0,28%
MERCK KGAA O.N.	5,28%
MLP AG	1,47%
MPC MUENCH.PET.CAP.O.N.	0,50%
MTU AERO ENGINES NA O.N.	1,12%
NORDDT.AFFINERIE O.N.	0,94%
PFLEIDERER AG	0,90%
PREMIERE NA O.N.	1,03%
PROSIEBENSAT.1 O.N.VZO	1,44%
PUMA AG	4,08%
RHEINMETALL AG	2,72%
RHOEN-KLINIKUM O.N.	1,97%
SALZGITTER AG O.N.	2,51%
SCHWARZ PHARMA AG O.N.	1,25%
SGL CARBON AG O.N.	1,08%
STADA ARZNEIMITT.VNA O.N.	1,95%
SUEDZUCKER MA./OCHS. O.N.	1,68%
TECHEM O.N.	0,91%
VOSSLOH AG O.N.	0,56%
WINCOR NIXDORF O.N.	1,99%

Nähere und aktuelle Informationen sind im Internet unter www.deutsche-boerse.com erhältlich.

Die Deutsche Börse AG hat die Emittentin zum Abdruck des folgenden Haftungsausschlusses verpflichtet:

„Die Zertifikate werden von der Deutschen Börse AG (dem „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ereignisse aus einer Nutzung des Index und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten, für etwaige Fehler im Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären der Zertifikate, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit den Zertifikaten oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner

Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechtsinhaber an dem Index bzw. der Index-Marke wurde der Emittentin der Zertifikate allein die Nutzung des Index bzw. der Index-Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke in Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet“.

Beschreibung des Dow Jones Global Titans 50^{SM1}

Die Dow Jones IndizesSM werden von Dow Jones and Company ermittelt.

Der Dow Jones Global Titans 50SM bildet das Segment der weltweiten Blue Chips ab, also der größten, umsatzstärksten multinationalen Unternehmen der Welt. Er besteht aus 50 selektierten Werten des Dow Jones World IndexSM.

Die Indizes werden nach der Laspeyres Formel berechnet. Auswahl- und Gewichtungskriterium ist vorrangig der Aktienstreubesitz (free float).

Die aktuelle Zusammensetzung des Dow Jones Global Titans 50SM ist wie folgt:

Stand: 24. Januar 2006

Name der Gesellschaft	Gewichtung
	%
EXXON MOBIL CORP.	6,05%
GENERAL ELECTRIC CO.	5,48%
BP PLC	3,96%
MICROSOFT CORP.	3,88%
CITIGROUP INC.	3,71%
BANK OF AMERICA CORP.	3,19%
PROCTER & GAMBLE CO.	3,06%
HSBC HOLDINGS PLC (UK REG)	2,92%
PFIZER INC.	2,87%
JOHNSON & JOHNSON	2,82%
TOYOTA MOTOR CORP.	2,45%
ALTRIA GROUP INC.	2,40%
TOTAL S.A.	2,39%
AMERICAN INTERNATIONAL GROUP INC.	2,36%
GLAXOSMITHKLINE PLC	2,30%
CHEVRON CORP.	2,18%
NOVARTIS AG	2,15%
JPMORGAN CHASE & CO.	2,09%
VODAFONE GROUP PLC	2,06%
ROYAL DUTCH SHELL PLC A	2,04%
INTEL CORP.	2,02%
INTERNATIONAL BUSINESS	2,02%

¹ Quelle: Dow Jones & Company, Inc.

MACHINES CORP.	
NESTLE S.A.	1,89%
CISCO SYSTEMS INC.	1,86%
WAL-MART STORES INC.	1,81%
ROCHE HOLDING AG PART. CERT.	1,70%
UBS AG	1,64%
ROYAL BANK OF SCOTLAND GROUP PLC	1,53%
AT&T INC.	1,49%
PEPSICO INC.	1,48%
SAMSUNG ELECTRONICS CO. LTD.	1,48%
VERIZON COMMUNICATIONS INC.	1,41%
COCA-COLA CO.	1,39%
CONOCOPHILLIPS	1,28%
NOKIA CORP.	1,27%
ENI S.P.A.	1,17%
TIME WARNER INC.	1,17%
ASTRAZENECA PLC	1,17%
SIEMENS AG	1,13%
MERCK & CO. INC.	1,12%
BARCLAYS PLC	1,07%
ING GROEP N.V.	1,05%
TELEFONICA S.A.	1,03%
DELL INC.	1,03%
HBOS PLC	1,02%
ABBOTT LABORATORIES	0,98%
WYETH	0,97%
MORGAN STANLEY	0,90%
WALT DISNEY CO.	0,80%
BELLSOUTH CORP.	0,76%

Nähere und aktuelle Informationen sind im Internet unter www.djindexes.com erhältlich. Dow Jones & Company hat die Emittentin zum Abdruck des folgenden Haftungsausschlusses verpflichtet:

Dow Jones, Dow Jones Global Titans 50SM sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones & Company, Inc. Dow Jones steht, abgesehen von der Lizenzierung des Dow Jones Global Titans 50SM und ihrer Dienstleistungsmarken für die Benutzung in Verbindung mit den Open-End-Zertifikaten, in keiner Beziehung zu der Emittentin.

In *keinem* Fall:

- sponsert, unterstützt, verkauft oder fördert Dow Jones die Zertifikate.
- empfiehlt Dow Jones irgendjemandem, in die Zertifikate oder irgendwelche anderen Wertpapiere zu investieren.
- übernimmt Dow Jones die Verantwortung oder Haftung für die zeitliche Abstimmung, die Menge oder die Preisstruktur der Zertifikate, und fällt auch diesbezüglich keine Entscheidungen.
- übernimmt Dow Jones die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing der Zertifikate.

- berücksichtigt Dow Jones bei der Bestimmung, der Zusammenstellung oder der Errechnung des Dow Jones Global Titans 50SM die Bedürfnisse der Zertifikate oder der Eigentümer der Zertifikate, und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Dow Jones übernimmt keine Haftung in Verbindung mit den Zertifikaten. Im Einzelnen

- gibt Dow Jones weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistungen und lehnt jede Gewährleistung hinsichtlich Folgendem ab:
- den von den Open-End-Zertifikaten, dem Eigentümer der Zertifikate oder irgendeiner anderen Person zu erzielenden Ergebnissen in Verbindung mit dem Gebrauch des Dow Jones Global Titans 50SM und der im Dow Jones Global Titans 50SM enthaltenen Daten;
- der Genauigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones Global Titans 50SM und seiner Daten;
- der Tauglichkeit und Eignung des Dow Jones Global Titans 50SM und seiner Daten für einen bestimmten Zweck oder Einsatz;
- Dow Jones übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in dem Dow Jones Global Titans 50SM oder seinen Daten;
- Dow Jones haftet unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder für den Ersatz für mittelbaren, konkreten oder Folgeschaden oder für verschärften Schadenersatz oder Verluste, selbst wenn Dow Jones weiß, dass sie auftreten können.

Der Lizenzvertrag zwischen Emittentin und Dow Jones wurde nur zu ihren Gunsten geschlossen, nicht zugunsten der Eigentümer der Zertifikate oder irgendwelcher anderen Dritten.

Wichtige Informationen über mit den Index-Zertifikaten verbundene Risiken

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sowie insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren und Anlageerwägungen zu berücksichtigen. Diese können sich negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken. Darüber hinaus können weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken sich ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "Index", der "Basiswert") partizipieren Sie an der Entwicklung dieses Index, ohne ein entsprechendes Portfolio nachbilden zu müssen. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Aktien zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Aktien führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Aktien ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

2. Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen

Handelt es sich um einen Kursindex, so ist zu beachten, dass die Dividenden der im Index enthaltenen Aktien nicht in die Berechnung des Index einbezogen werden und damit dem Anleger nicht zugute kommen.

3. Volatilität und andere Einflussfaktoren

Die Kursentwicklung der Zertifikate ist in erster Linie abhängig von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index. Diese wiederum ist das Resultat der Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Zertifikate wird daher unter anderem beeinflusst durch die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) der im Index enthaltenen Aktien. Der Erwerber der Zertifikate trägt damit ein erhebliches Kursrisiko. Außerdem ist die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, der Währungsentwicklung, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren.

4. Keine Laufzeitbeschränkung/Abhängigkeit vom Handel in den Zertifikaten

Je weiter der Wert des Index sinkt, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere aufgrund der unbegrenzten Laufzeit der Zertifikate und der auf bestimmte Stichtage beschränkten Einlösungsmöglichkeiten kann es daher dazu kommen, dass die Anleger keine Möglichkeit haben, von ihrer Investition in die Zertifikate jederzeit Abstand zu nehmen.

5. Gewährträgerhaftung

Im Falle der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin tragen die Anleger das Bonitätsrisiko der Emittentin. Artikel 4 BayLBG in seiner ab dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung sieht vor, dass der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin haften. Für solche Verbindlichkeiten, die in dem Zeitraum vom 18. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 entstanden sind, haften der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Index-Zertifikate haben keine begrenzte Laufzeit. Daher besteht keine Haftung des Freistaats Bayern und des Sparkassenverbandes Bayern für die Index-Zertifikate.

6. Kein vorheriger öffentlicher Markt

Bei den Index-Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem öffentlichen Angebot dieser Wertpapiere gibt es keinen öffentlichen Markt für diese Wertpapiere. Obwohl die Index-Zertifikate in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Sollte sich ein solcher Markt entwickeln, ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, einen solchen Markt aufrechtzuerhalten. Die Liquidität und die Marktpreise für die Index-Zertifikate können variieren aufgrund von markttechnischen und ökonomischen Bedingungen, finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen und Aussichten der Emittentin sowie anderen Faktoren, die generell einen Einfluss auf die Marktpreise von Wertpapieren haben. Solche Schwankungen können die Liquidität und den Marktpreis der Index-Zertifikate maßgeblich beeinflussen.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen. Es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen negativ beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und –preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Die Index-Zertifikate sind nur für Anleger geeignet, die sich der besonderen Risiken dieser Papiere bewusst sind, und die gegebenenfalls einen totalen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können.

Informationen über die steuerliche Behandlung der Index-Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die folgende Darstellung basiert auf den steuerlichen Vorschriften, die unseres Erachtens bei diesem Produkt im Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospektes anzuwenden sind und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung notwendig sein können. Die steuerliche Behandlung der Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte bzw. die Finanzbehörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt bisher nicht vor. Die Darstellung der steuerrechtlichen Folgen darf daher nicht als verbindliche Auskunft, Zusicherung oder als Garantie gesehen werden. Die steuerliche Information beschränkt sich auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerrechtliche Folgen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger und erhebt nicht den Anspruch alle steuerrechtlichen Aspekte darzustellen.

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Erträge aus Zertifikaten, die sich auf den Kurs eines Index oder einer Aktie beziehen, sind nach derzeitigem Meinungsstand nicht Kapitalertrag nach § 20 Einkommensteuergesetz (EStG), wenn weder die Rückzahlung bzw. die Teilrückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung gehen wir derzeit davon aus, dass es sich bei den Zertifikaten nicht um sog. Finanzinnovationen handelt und bei Rückzahlung weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind.

Allerdings sind Veräußerungsgewinne bzw. –verluste bei Privatanlegern einkommensteuerpflichtig und im Rahmen des § 23 Einkommensteuergesetz (“Private Veräußerungsgeschäfte”) zu berücksichtigen, sofern zwischen Kauf und Verkauf weniger als zwölf Monate liegen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.11.2001; BStBl 2001Teil I S. 986; Randziffer 47).

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen, unter weiteren Einschränkungen, verrechnet werden.

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Zertifikate, die sich auf den Kurs einer Aktie beziehen und in einem Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Erträgen und Aufwendungen im Betriebsvermögen. Hinsichtlich eventueller Verluste ist ggf. § 15 Abs. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz zu beachten.

Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen. Darüber hinaus weisen wir auf die derzeit noch nicht abgeschlossenen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung hin, die ggf. eine Änderung der Besteuerung herbeiführen können.

Zertifikatsbedingungen

§ 1 (Serien, Zertifikatsrecht)

(1) Die Bayerische Landesbank (nachstehend die "Emittentin" genannt) begibt folgende Serien von Zertifikaten, jeweils bis zu der nachfolgend festgelegten Gesamtstückzahl (jede Serie für sich im folgenden als "die Zertifikate" bezeichnet):

Gesamt-Stückzahl	Index	Bezugs-verhältnis	Feststellungs-tag	WKN ISIN	Maßgeblicher Indexkurs
1.000.000	TecDAX ^{®1} (ISIN DE0007203275)	1/100	30. Januar	BLB2WJ DE000BLB2WJ2	Schlusskurs
1.000.000	MDAX ^{®2} (ISIN DE0008467416)	1/100	30. Januar	BLB11Z DE000BLB11Z2	Schlusskurs
1.000.000	Dow Jones Global Titans 50 SM (euro) (ISIN XC0006602129)	1/100	30. Januar	BLB11Y DE000BLB11Y5	Schlusskurs

(2) Jedes Zertifikat verbrieft das Recht, bei Einlösung der Zertifikate den Rückzahlungsbetrag in Euro unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (§ 1 Absatz 1 (Tabelle)) zu beziehen. Darüber hinaus gewährt die Emittentin gemäß diesen Zertifikatsbedingungen den Inhabern der Zertifikate (die "Zertifikatsinhaber") das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Entwicklung des in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmten Index (der "Index") zu partizipieren.

(3) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2 (Definitionen)

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

(a) "Index": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmte Index, auf den sich das jeweilige Zertifikat bezieht.

(b) "Maßgeblicher Indexkurs": der maßgebliche Indexkurs für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags am jeweiligen Feststellungstag ist in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmt.

(c) "Rückzahlungsbetrag": der Betrag je Zertifikat, der dem in Euro ausgedrückten Maßgeblichen Indexkurs (§ 1 Absatz 1 (Tabelle)) am jeweiligen Feststellungstag -

¹ TecDAX[®] ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

² MDAX[®] ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

multipliziert mit dem Bezugsverhältnis - entspricht. Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(d) "Feststellungstag": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) festgelegte Tag eines jeden Jahres, an welchem der jeweilige Rückzahlungsbetrag für die Einlösung nach § 4 und die Kündigung nach § 9 festgestellt wird. Falls ein solcher Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den nächstfolgenden Tag.

(e) "Bankarbeitstag": jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

§ 3 (Form)

Die Zertifikate lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (nachstehend "CBF" genannt) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin sowie eine Unterschrift des Kontrollbeauftragten.

§ 4 (Einlösungsrecht, Berechnung des Rückzahlungsbetrages)

Die Zertifikatsinhaber haben das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag einzulösen. Der Rückzahlungsbetrag ist fünf Bankarbeitstage nach diesem Feststellungstag zur Zahlung fällig. Um dieses Einlösungsrecht auszuüben, haben die Zertifikatsinhaber nicht weniger als sieben Bankarbeitstage und nicht mehr als vierzehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Feststellungstag bei der Emittentin während der normalen Geschäftszeiten eine Mitteilung zur Ausübung des Einlösungsrechts zu hinterlegen. Die Ausübung des Einlösungsrechts kann nicht widerrufen werden. Der Rückzahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 2 (c) von der Emittentin berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 5 (Zahlungen, Fälligkeit)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, jegliche Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 6 Absatz 2 und gemäß § 9 sowie gemäß § 4 in Euro über die CBF zu leisten.

(2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.

(3) Im Falle einer Kündigung der Emittentin sind jegliche Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 6 Absatz 2 bzw. gemäß § 9 am fünften Tag nach dem jeweiligen Feststellungstag fällig (der "Fälligkeitstag").

(4) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstag für eine der Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 6 Absatz 2 und gemäß § 9 sowie gemäß § 4 kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht. Alle im Zusammenhang mit Zahlungen gemäß § 6 Absatz 2 und gemäß § 9 sowie gemäß § 4 anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

§ 6

(Ersatzindex, Anpassungen, Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden oder sollte sich das Konzept oder die Berechnungsweise des Index so erheblich verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Vergleichbarkeit zu dem am Emissionstag des Zertifikates festgestellten Index nicht mehr gegeben ist, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, regelmäßig veröffentlichten Index bestimmen, der bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate gemäß § 4 als Indexkurs zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex").

(2) Sollte kein geeigneter Ersatzindex zur Verfügung stehen, wird die Emittentin die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen zum Kündigungstag kündigen. In diesem Falle zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der dem Maßgeblichen Indexkurs am Kündigungstag - multipliziert mit dem Bezugsverhältnis - entspricht. Dieser Betrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag fällig.

(3) Im Falle des Absatzes (1) ist die Emittentin berechtigt, das Bezugsverhältnis anzupassen, um den Wert des Zertifikats auf Basis des ursprünglichen Index wiederherzustellen.

(4) Die Maßnahmen der Emittentin nach den Absätzen (1), (2) und (3) sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Gegebenenfalls wird die Emittentin nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheiden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder der Nicht-Vornahme von Maßnahmen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(5) Die Maßnahmen der Emittentin nach den Absätzen (1), (2) oder (3) werden nach § 10 bekanntgemacht.

§ 7

(Marktstörung)

(1) Wenn am jeweiligen Feststellungstag kein Maßgeblicher Indexkurs festgestellt wird, so wird der jeweilige Feststellungstag auf den folgenden Bankarbeitstag verschoben.

(2) Wenn während der Laufzeit bis einschließlich zum jeweiligen Feststellungstag eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien vorliegt, und diese Aussetzung oder Einschränkung nach Ansicht der Emittentin den Indexkurs

wesentlich beeinflusst (eine "Marktstörung"), so wird der Feststellungstag auf den folgenden Bankarbeitstag verschoben.

(3) Alle in diesem § 7 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 8 (Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, sind untereinander gleichberechtigt und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 9 (Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen zu jedem Feststellungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung im Sinne dieses § 9 Absatz 1 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, welcher dem Rückzahlungsbetrag an dem jeweiligen Feststellungstag entspricht.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 11 (Begebung weiterer Zertifikate)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 12
(Rückkauf, Wiederverkauf)

Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate im freien Markt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis kaufen. Von der Emittentin erworbene Zertifikate können nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden.

§ 13
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsbarkeit)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand ist München.

München, 26. Januar 2006

Bayerische Landesbank